

14. II. 1917

36

Ämtliche Bekanntmachungen.

Verordnung.

Auf Grund der §§ 47 und folgende der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 782) wird für den Bezirk der Stadt Berlin angeordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl vom 31. März 1915 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotkarten und Ausweisen erfolgen, die vom Magistrat Berlin ausgestellt sind.

Dies gilt nicht für den Bezug von Brot und Mehl durch Händler, Bäcker und Konditoren. Für ihren Brotbezug gilt § 11 dieser Verordnung; ihr Mehlbezug ist durch Verordnung vom 5. März 1915 geregelt.

Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Weizen- und Roggenmehl. Den vom Berliner Magistrat ausgegebenen Brotkarten stehen die von den Gemeindevorständen folgender Orte ausgegebenen gleich:

- Charlottenburg, Berlin-Schöneberg, Berlin-Bilmersdorf, Neu-Itzehoe, Berlin-Nichtenberg, Berlin-Schwandorf, Berlin-Pankow, Berlin-Nichtersfeld, Berlin-Weißensee, Berlin-Friedenau, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Treptow, Berlin-Tempelhof, Berlin-Brig, Berlin-Lankwitz, Berlin-Mariendorf, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Grünwald, Berlin-Dahlem (Gut), Berlin-Heerstraße (Gut), Berlin-Mariensfeld, Berlin-Johannisthal, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Tegel, Berlin-Wittenau, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Friedrichsfelde, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Stralau, Gutsbezirk Niederschönhausen, Gutsbezirk Röhrensee, Berlin-Heinersdorf, Gutsbezirk Grünwald-Forst, Gutsbezirk Nikolassee, Wannsee, Tegel-Forst-Nord mit Schulzendorf, Tegel-Schloß, Tegel-Forst-Jungfernheide, Hermsdorf, Berlin-Rosenthal, Berlin-Düffelholz, Buhlheide, Cöpenick.

§ 2.

Jede Brotkarte gilt für eine Kalenderwoche nach Maßgabe des Aufdrucks. Die Verwendung der Brotkarte außerhalb dieser Geltungszeit ist untersagt.

Jedem Haushaltsvorstand werden soviel Brotkarten zugeteilt, wie der Haushalt Mitglieder hat. Auf jede Person entfällt eine Brotkarte. Wer mehr Karten erhalten hat, als ihm zusteht, darf von ihnen keinen Gebrauch machen und hat sie der zuständigen Brotkommission unverzüglich abzuliefern. Der Haushaltsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltsmitgliedern auf deren Verlangen ihre Brotkarte auszuhändigen.

Zum Empfang der Brotkarten ist nur berechtigt, wer in Berlin polizeilich gemeldet ist und weder von anderer Stelle Brotkarten bezieht, noch nach den Bestimmungen über Reisbrotkarten mit diesen Karten zu versehen ist.

§ 3.

Jede Brotkarte enthält Abschnitte, die insgesamt über ein Gewicht von 1900 g lauten.

Die Brotkarten und ihre einzelnen Abschnitte sind nicht übertragbar.

§ 4.

Bei der Entnahme von Brot oder Mehl hat der Inhaber die Brotkarte vorzulegen. Der Verkäufer hat die Abschnitte, die der verkauften Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Brot darf nur nach Gewicht und nur in Gewichtsmengen abgegeben werden, die durch 50 teilbar sind.

Mehl darf nur gegen Abtrennung des auf Mehl lautenden Abschnittes der Brotkarte abgegeben werden.

§ 5.

Die Abgabe von Brot an Verbraucher gegen Barzahlung darf in der Gewichtsmenge von 50 g und einem Blefaden von 50 g nicht verweigert werden; die Ausstellung von Vorkaufschein und die Annahme von Vorausbestellungen ist unzulässig.

§ 6.

Für die Herstellung von Brot gilt folgendes:

- a) Brot darf nur im Gewicht von 1900 g oder 1000 g hergestellt werden.
- b) Zur Herstellung von Brot ist Roggen- und Weizenmehl in dem vom Magistrat bestimmten Verhältnis zu verwenden. (Schwarz- und Weißbrot.)
- c) In Abweichung von der Vorschrift zu b darf Brot ohne Zusatz von Roggenmehl (Weißbrot) nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden (§ 7).
- d) Die Vorschriften über Streuung werden durch die Bestimmungen zu b und c nicht berührt.

Brot darf nur abgegeben und entnommen werden, wenn es den Vorschriften des Absatz 1 entspricht. Dies gilt auch für die Abgabe an Wiederverkäufer.

§ 7.

Personen, welche Weißbrot beziehen wollen, haben ihren Wochenbedarf an Weißbrot bei dem Bäcker oder Brothändler, von dem sie das Weißbrot zu beziehen wünschen, anzumelden und in eine dort anzulegende Liste einzutragen.

Weißbrot darf nur soweit hergestellt werden, als dem Bedarf der eingetragenen Kunden entspricht.

§ 8.

Zwieback darf nur nach Gewicht abgegeben werden. Die Vorschriften der §§ 6 und 7 finden auf ihn keine Anwendung.

Auf Brotkartenabschnitte über je 50 g dürfen nur je 40 g Zwieback abgegeben und entnommen werden.

§ 9.

Die Zuteilung der Brotkarten erfolgt durch Vermittlung der Hausbesitzer oder ihrer Stellvertreter, welche verpflichtet sind, in Besorgung der hierfür besonders erlassenen Vorschriften die auf das Haus entfallenden Brotkarten entgegenzunehmen und den Haushaltsvorständen innerhalb des Hauses zu übergeben. Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter, welche mehr Karten erhalten haben, als auf ihr Haus zur Verteilung entfallen, haben sie der zuständigen Brotkommission unverzüglich zurückzugeben.

Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von den der polizeilichen Meldepflicht unterliegenden Veränderungen innerhalb ihres Hauses der zuständigen Brotkommission unverzüglich Anzeige zu erstatten. Sie haben bei der Anzeige von Zusätzen der Brotkommission zugleich eine vom Polizeirevier gestempelte Abschrift der polizeilichen Zugangsmeldung vorzulegen.

§ 10.

Wenn sich die Zahl der zu einem Haushalt gehörigen Personen verändert, so hat dies der Haushaltsvorstand unverzüglich der zuständigen Brotkommission anzuzeigen.

Verzieht jemand innerhalb Berlins oder in einen der in § 1 aufgeführten Orte, so verbleiben ihm die zugeteilten Brotkarten. Der Haushaltsvorstand hat dem Fortziehenden die auf ihn entfallenden Brotkarten auszuhändigen.

Bei Fortzügen nach anderen Orten sind die für die Zeit nach dem Fortzug stehenden Brotkarten der zuständigen Brotkommission zugleich mit der Anzeige des Fortzugs von dem Fortziehenden entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des Hausbesizers oder seines Stellvertreters zurückzugeben.

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn ein Haushaltsmitglied stirbt oder zum Heeresdienst einberufen wird.

§ 11.

Wer Brot verkauft, das er nicht selbst herstellt, hat die von ihm für dieses Brot abgetrennten Abschnitte dem Hersteller des Brotes auszuhändigen, und zwar derart, daß der Hersteller spätestens am Montag vormittag in den Besitz der auf die vergangene Woche entfallenden Abschnitte gelangt.

Die Hersteller von Brot haben die in ihren Betrieben abgetrennten sowie die gemäß Absatz 1 ihnen ausgehändigten Abschnitte in verschlossenem Umschlag bei der zuständigen Brotkommission gegen Empfangsbcheinigung an jedem Montag abzuliefern. Auf dem Umschlag haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abschnitte für Brot“ zu vermerken.

§ 12.

Die Verkäufer von Mehl haben die bei der Veräußerung abgetrennten Abschnitte für die vergangene Woche in verschlossenem Umschlag unverändert und ohne fremde Zutaten und Beimengungen bei der zuständigen Brotkommission gegen Empfangsbcheinigung an jedem Montag abzuliefern. Auf dem Umschlag haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abschnitte für Mehl“ zu vermerken.

§ 13.

Wer Brot oder Mehl gewerblich abgibt, hat ein besonderes Buch zu führen, in dem Form und Inhalt der Karten näher Bestimmungen trifft, und aus dem insbesondere ersichtlich sein müssen:

- a) der Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche,
- b) der Zugang im Laufe der Woche mit Angabe des Lieferanten,
- c) der Abgang im Laufe der Woche, und zwar soweit es sich nicht um Abgabe unmittelbar an den Verbraucher handelt, unter Angabe des Empfängers.

§ 14.

Krankenhäuser, Privatkliniken, Siechenhäuser und ähnliche Anstalten werden als Haushalte behandelt und erhalten demgemäß fünf

jeden Inassen eine Brotkarte, vorbehaltlich anderweitiger Regelung im Einzelfalle (§ 16 Satz 2).

Beim Ausschneiden eines Inassen gilt die auf ihn entfallende Brotkarte für den an seiner Stelle Aufgenommenen.

§ 15.

Für Schank- und Speisebetriebe (Restaurants, Kantinen, Speisebetriebe der Hotels und dergl.) gelten folgende besondere Bestimmungen: 1. Die Abgabe von Brot an Gäste darf nur gegen Abtrennung der entsprechenden Brotkartenabschnitte erfolgen.

Der Inhaber der Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß seine Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren.

Die Abgabe von Brot an Gäste darf nur gegen besonderes Entgelt erfolgen.

Brot darf an diese Betriebe nur gegen Aushändigung der von ihnen vereinnahmten Brotkartenabschnitte und nur in der durch die Abschnitte ausgewiesenen Menge abgegeben werden.

Die Vorschriften des § 11 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung. 2. Inwieweit diese Betriebe zum Bezuge von Mehl befugt sind, bestimmt der Magistrat.

§ 16.

Der Magistrat trifft die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesen Verordnungen; er kann insbesondere die Benutzung von Vorbrüden vorschreiben. Er ist berechtigt, Abweichungen von dieser Verordnung zuzulassen.

§ 17.

Zumiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 57 der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 782) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Auch kann gemäß § 58 daselbst die Schließung des Geschäftes angeordnet werden.

Bestellt jemand einen anderen zu einer Verurteilung, so sind beide Teile für die Befolgung dieser Verordnung verantwortlich.

Artikel II.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 9. Oktober 1916 über Gebäck- und Mehlpreise sowie über die Bereitung von Backwaren wird bestimmt:

§ 1.

Der Brotpreis darf im Kleinverkauf nicht übersteigen:

Bei Schwarzbrot im Gewicht von 1900 g	80 Pfg.
" " " " " " " " " " " "	1000 g 42 "
" Weißbrot " " " " " " " " " "	1900 g 86 "
" " " " " " " " " " " "	1000 g 45 "

Bei Abgabe des Gebäcks in Teller bürsten Bruchteile von Pfennigen als volle Pfennige gerechnet werden.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf Zwiebad, Pumpernickel und ähnliche besondere Gebäckarten, die der Magistrat bestimmt.

§ 3.

Der Mehlpreis darf im Kleinverkauf nicht übersteigen:

für 1 Pfund Roggenmehl	22 Pfg.
" 1 " Weizenmehl	25 "
" 1 " Weizenanzugmehl	30 "

Bruchteile von Pfennigen dürfen als volle Pfennige gerechnet werden.

§ 4.

Als Kleinverkauf gilt die Abgabe unmittelbar an den Verbraucher.

§ 5.

Diese Verordnung sowie ein Verzeichnis der Preise für Teller von Gebäck ist in Räumen, in denen Mehl oder Gebäck im Kleinverkauf abgegeben wird, an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 6.

Der Magistrat ist berechtigt, in einzelnen Fällen Abweichungen zuzulassen.

§ 7.

Zumiderhandlungen werden gemäß § 57 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 782) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Auch kann gemäß § 58 daselbst die Schließung des Geschäftes erfolgen.

Artikel III.

Brot ist jede Backware, die nicht Kuchen ist (vergl. Magistrats-Verordnung über Kuchen vom 8. Februar 1917).

Artikel IV.

Die Verordnungen vom 19. 1. 1916 zu I, vom 19. 7. 1916 und vom 9. 10. 1916 (über Gebäck- und Mehlpreise sowie über die Bereitung von Backwaren) werden aufgehoben.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt mit dem 19. Februar 1917 in Kraft. Berlin, den 9. Februar 1917.

Magistrat

der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Wermuth.